



1. NAME, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

ART. 1 NAME, SITZ

Die am 23. Mai 1992 in Zürich gegründete "RUDOLF WOLF GESELLSCHAFT (RWG)" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Zürich.

ART. 2 ZWECK

Die RWG setzt sich ein für die Weiterführung der im 19. Jahrhundert begründeten Reihe der Wolfschen Sonnenfleckenrelativzahlen sowie für den Erhalt und die Nutzbarmachung des Wolfschen Nachlasses.

2. MITGLIEDSCHAFT

ART. 3

Die RWG besteht aus ordentlichen Mitgliedern, sowie aus Jung-, Gönner-, Ehren- und Gründermitgliedern. Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen und juristischen Person offen.

ART. 4 JUNGMITGLIEDER

Jugendliche bis zum zurückgelegten 25. Alters-jahr werden als Jungmitglieder aufgenommen. Sie geniessen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, entrichten jedoch nur die Hälfte eines ordentlichen Jahresbeitrages.

ART. 5 GÖNNERMITGLIEDER

Wer der RWG einen regelmässigen Beitrag von mindestens doppelter Höhe eines ordentlichen Jahresbeitrages oder eine einmalige Zahlung von mindestens zwanzig ordentlichen Jahresbeiträgen leistet, wird Gönnermitglied. Juristische Personen können nur als Gönnermitglieder aufgenommen werden.

ART. 6 EHREMITGLIEDER

Personen, die sich durch persönlichen Einsatz in ausserordentlicher Weise für den Zweck der RWG verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, zahlen aber keinen Jahresbeitrag.

ART. 7 GRÜNDERMITGLIEDER

Gründermitglieder sind solche, die an der Gründungsversammlung teilgenommen haben und anschliessend der RWG als Mitglied beigetreten sind. Sie entrichten Jahresbeiträge ordentlicher Mitglieder, geniessen jedoch mehr Rechte. Wer der RWG für mindestens 10 Jahre als Mitglied angehört hat, kann unter einstimmiger Zustimmung aller Gründermitglieder auch nachträglich als Gründermitglied aufgenommen werden.

3. AUFNAHME, AUSTRITT, AUSSCHLUSS

ART. 8 AUFNAHME

Ein Eintritt in die RWG kann jederzeit erfolgen. Aufnahme-gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet.

ART. 9 AUSTRITT

Der Austritt aus der RWG kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

ART. 10 AUSSCHLUSS

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen.

4. ORGANE

ART. 11

Die Organe der RWG sind:

- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

ART. 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

Die ordentliche MV findet jährlich im ersten Quartal an einem vom Vorstand festgesetzten und mindestens 3 Monate vorher bekannt-gegebenen Datum in Zürich statt. Sie wird unter Bekanntgabe ihrer Traktanden vom Vorstand mindestens einen Monat im voraus schriftlich angekündigt. Anträge von Mitgliedern zu Handen der MV sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Versammlung einzureichen. Über nicht rechtzeitig eingegebene Anträge können von der MV keine Beschlüsse gefasst werden. Der MV obliegen unter dem Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes und des Revisorenberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
- Statutenänderung
- Auflösung der RWG

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Art. 24 (Statutenänderungen) und Art. 25

(Auflösung). Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels aller Mitglieder ist unter Angabe ihrer Traktanden vom Vorstand innerhalb von 6 Monaten eine ausserordentliche MV einzuberufen.

ART. 13 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus drei ständigen Mitgliedern und bis zu zwei Beisitzern. Er konstituiert sich selbst und nimmt seine Amtsführung unter dem Vorsitz des unter den drei ständigen Mitgliedern bestimmten Präsidenten kollektiv wahr. Die Amtsdauer der drei ständigen Mitglieder ist unbefristet. Diejenige der Beisitzer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand, vorbehältlich der Zustimmung der nächsten MV, ersetzt werden.

Dem Vorstand obliegen folgende Befugnisse:

- Leitung und Vertretung der RWG nach aussen
- Aufnahme und Ausschluss von RWG-Mitgliedern
- Ausführung von Beschlüssen der MV
- Jährlicher Tätigkeitsbericht z. Hd. der MV
- Verwaltung des Gesellschaftsvermögens
- Ernennung und Beaufsichtigung von Kommissionen
- Erledigung aller übrigen Geschäfte, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der MV fallen.

ART. 14 RECHNUNGSREVISOREN

Die MV wählt aus ihren Reihen auf zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Ihre Wiederwahl ist gestattet. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der RWG und erstellen zuhanden der MV Bericht und Antrag.

5. RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT

ART. 16

Rechtskräftig ist die Kollektivunterschrift des Präsidenten mit derjenigen eines anderen, ständigen Vorstandsmitglieds.

6. FINANZIELLES

ART. 17 MITTEL

Die finanziellen Mittel der RWG dienen zur Erreichung der Ziele der RWG gemäss Art. 2 und bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Gönnerbeiträgen
- Unterstützungsbeiträgen von öffentlicher und privater Seite
- Schenkungen und Legaten
- Vermögenserträgen
- anderen Einnahmen

ART. 18 JAHRESBEITRÄGE

Die Jahresbeiträge der RWG-Mitglieder sind für das

kommende Geschäftsjahr bis spätestens 30. November zu entrichten.

ART. 19 UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE, SCHENKUNGEN UND LEGATE

Zweckgebundene Unterstützungsbeiträge, Schenkungen und Legate dürfen nur für den vom Donator festgelegten Zweck verwendet werden.

ART. 20 VERMÖGENSANLAGE

Über die Anlage des RWG-Vermögens bestimmt der Vorstand.

ART. 21 SPESENVERGÜTUNG

Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Deckung aller im Dienst der RWG entstandenen Spesen.

ART. 22 HAFTUNG

Für Verpflichtungen der RWG haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

ART. 23 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der RWG ist das Kalenderjahr.

7. STATUTENÄNDERUNGEN

ART. 24

Änderungen oder Ergänzungen der Statuten erfordern sowohl der mehrheitlichen Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder einer MV, wie auch der einstimmigen Zustimmung aller Gründermitglieder.

8. AUFLÖSUNG DER RWG

ART. 25

Die Auflösung der RWG kann an jeder ordentlichen MV beschlossen werden, bedarf aber der Zustimmung von mehr als drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder sowie der einstimmigen Zustimmung aller Gründermitglieder. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme bis 1 Monat vor der MV schriftlich beim Vorstand hinterlegen. Über die weitere Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Gesellschaftsvermögens bestimmt die MV.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 23. März 1996 in Zürich angenommen worden und ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 23. Mai 1992 in Zürich.

Zürich, den 23. März 1996

Für den Vorstand:


H.U. Keller
Sekretär


Thomas K. Friedli
Präsident